

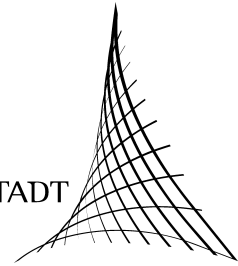
**Niederschrift über die Beratung des
Gemeinderats
am 04.12.2025**

Anwesend: Bürgermeister Braig und 22 Gemeinderäte
Normalzahl: 25 (einschl. Vorsitzender)
Entschuldigt: Gemeinderäte Bösl und Grossmann
Außerdem anwesend: Ortsvorsteher Schmock,
von der Verwaltung Frau Bühler, Herr Hunke, Frau Kaißer, Herr
Kemmer, Frau Lehner, Frau Pianezzola und Herr Weiszhar
Beginn: 18:00 Uhr
Ende: 22:30 Uhr
Sitzungsort: Bürgersaal im Kultur- und Sporttreff, Dornstadt
Schriftführer: Thomas Kemmer

Bürgermeister:

Schriftführer:

Gemeinderäte:



**Niederschrift über die Beratung des
Gemeinderats**

Sitzung am 04.12.2025

Anwesend: Bürgermeister Braig und 21 Gemeinderäte
Normalzahl: 25 (einschl. Vorsitzender)
Entschuldigt: Gemeinderäte Bösl, Färber und Grossmann
Außerdem anwesend: Ortsvorsteher Schmock,
von der Verwaltung Frau Bühler, Herr Hunke, Frau Kaißer, Herr
Kemmer, Frau Lehner, Frau Pianezzola und Herr Weiszhar
Schriftführer: Thomas Kemmer

öffentlich

§ 96

Überarbeitung der Globalberechnung

Der Beratung liegt die Sitzungsvorlage GR/2025/083 zu Grunde.

- Bürgermeister Braig zieht diesen Tagesordnungspunkt vor -

Bürgermeister Braig eröffnet die heutige Sitzung und begrüßt die anwesenden Gemeinderätinnen und Gemeinderäte.

Frau Bühler berichtet, dass die letzte Globalberechnung im Jahr 2008 durchgeführt wurde. Nachdem es sich um eine sehr komplexe Berechnung handelt, wurde die Allevo Kommunalberatung mit der Durchführung beauftragt.

Ziel der Globalberechnung sei die Festlegung der höchstzulässigen Beitragssätze für Kanal-, Klär- und Wasserversorgungsbeiträge. Dabei werden die Gesamtkosten für die vorhandenen öffentlichen Einrichtungen (Kanalnetz, Wasserversorgung, Kläranlage) unter Berücksichtigung künftiger Erweiterungsflächen (wie zum Beispiel durch Neubaugebiete) durch die aktuellen und künftigen beitragsfähigen Flächen geteilt.

Beiträge dienen zur Finanzierung der Investitionskosten des vor- und nachgelagerten Netzes, in Form von beispielsweise Leitungen, Hochbehältern, Kanälen, RÜBs, Pumpwerken oder sonstigen technischen Anlagen. Der Kostendeckungsgrad dürfe maximal 95 % betragen, ein Eigenanteil in Höhe von 5 % ist vorgeschrieben.

Die beitragsfähigen Kosten umfassen dabei die Anschaffungs- und Herstellungskosten sowie die Ausbaukosten abzüglich Zuweisungen und Zuschüsse. Für die bisherigen Kosten und Zuschüsse konnten die vorliegenden Daten aus dem Anlagennachweis entnommen werden. Für die zukünftig anfallenden Kosten und Zuschüsse wurde mit Planwerten und gegebenenfalls Erfahrungswerten anhand des aktuellen Planungsstands der einzelnen Baugebiete sowie unter Berücksichtigung von Preissteigerungsraten gerechnet. Berücksichtigt werden dabei möglicherweise anfallende, beitragsfähige Kosten bis zum Jahr 2040.

Darüber hinaus gebe es verschiedene Abzüge bei den Kosten. Darunter falle beispielsweise ein Gebührenfinanzierungsanteil, da die Beträge nur zur teilweisen Deckung der Kosten

erhoben werden dürfen. Der verbleibende Anteil in Höhe von rund 5 % müsse daher über Gebühren finanziert werden.

Hinzu komme ein Abzug mit Blick auf das allgemeine und nicht berechenbare Allgemeininteresse, wonach der Beitragsberechtigte mindestens 5 % des beitragsfähigen Aufwands selbst zu tragen habe.

Ein weiterer Abzug betrifft einen Straßenentwässerungskostenanteil, da der Beitragspflichtige nicht mit den Kosten für die Entwässerung der öffentlichen Straßen, Wegen und Plätze belastet werden soll.

Im Rahmen der Berechnung wurden alle erschlossenen und künftig zu erschließenden Grundstücke ermittelt. Anhand eines Beitragsmaßstabs (m^2 pro Nutzfläche) werden die Grundstücksflächen dann mit verschiedenen Nutzungsfaktoren multipliziert.

Die Beiträge müssen in der Regel bei erstmaliger Anschlussmöglichkeit bezahlt werden.

Nachveranlagungen sind möglich, sofern sich beispielsweise die baurechtlichen Voraussetzungen ändern. Bei Bauplatzverkäufen sind die Beiträge bereits im Kaufpreis mit enthalten.

Die über die neue Globalberechnung ermittelten Beitragssätze betragen für den Kanalbeitrag 6,88 €/m² (bisher: 2,80 €/m²), für den Klärbeitrag 2,58 €/m² (bisher: 2,00 €/m²) sowie für den Wasserversorgungsbeitrag 4,87 €/m² (bisher: 2,90 €/m²).

Durch die Anpassung der Beitragssätze werde außerdem eine Satzungsänderung notwendig.

Gemeinderat Kaißer fragt an, ob bei der Berechnung der Beiträge auch das jeweilige Alter der Kanäle mitberücksichtigt wurde.

Frau Bühler verneint dies. Die Berechnung erfolge lediglich anhand der Anschaffungs- und Herstellungskosten.

Bürgermeister Braig ergänzt, dass die bisherigen Beitragssätze nicht mehr zeitgemäß seien.

Die Schwierigkeit liege aber vor allem darin, dass man in der Berechnung fiktive Kosten abschätzen müsse, die beispielsweise bei der künftigen Erschließung von Baugebieten anfallen.

Gemeinderat Engels merkt an, dass die Globalberechnung einen groben Rahmen vorgebe.

In der Sitzungsvorlage werde allerdings erwähnt, dass es durchaus auch

Ermessensspielräume gebe, beispielsweise beim Prognose- oder Auswahlermessen. Er fragt an, ob bzw. inwiefern die Gemeinde von diesen Ermessensspielräumen Gebrauch gemacht habe.

Frau Bühler erläutert, dass im Beschlussantrag verschiedene Prozentsätze für die jeweiligen Berechnungen ausgewiesen werden. Diese Prozentsätze seien das Ergebnis der Ermessensentscheidungen.

- Gemeinderätin Haas erscheint um 18:25 Uhr -

Frau Bühler ergänzt, dass man sich bei der Berechnung an den höchstzulässigen Beitragssätzen orientiert habe. Zwar habe man durchaus Ermessensspielraum, die Beitragssätze auch niedriger auszuweisen, allerdings hätte dies dann auch einen späteren Anstieg der Gebühren zur Folge.

Bürgermeister Braig glaubt, dass man die Beiträge durchaus realistisch kalkuliert habe. Er würde nicht empfehlen, von der Festsetzung der höchstzulässigen Beitragssätze abzuweichen.

Ortsvorsteher Schmock erkundigt sich, ab wann mögliche Beiträge fällig werden und ob diese immer per Bescheid festgesetzt bzw. erhoben werden müssen.

Frau Bühler erläutert, dass dies vom jeweiligen Einzelfall abhängt. Wenn die Gemeinde beispielsweise ein Baugebiet erschließt und Bauplätze verkauft, so zahlt der Käufer die Beiträge bereits über den Kaufpreis mit. Dies müsse seitens der Verwaltung dann lediglich noch intern verbucht werden. Sofern beispielsweise ein Privatgrundstück zu einem späteren Zeitpunkt bebaubar wird oder eine höhere baurechtliche Nutzbarkeit besteht, so müsse die nachträgliche Gebührenerhebung über einen separaten Bescheid erfolgen.

Ortsvorsteher Schmock stellt ergänzend die Frage, ab wann die neuen Beitragssätze gelten sollen.

Frau Bühler erläutert, dass die neuen Beitragssätze mit Inkrafttreten der Satzung ab 01.01.2026 gelten würden.

Gemeinderat Aigeltinger erklärt, dass die Zahlen teilweise schwierig zu beurteilen sind, da man diese auch nicht deckungsgleich mit den Beitragssätzen anderen Gemeinden vergleichen könne. Man müsse abwarten, welche Auswirkungen sich durch die Beitragserhöhungen ergeben, beispielsweise bei der Festlegung der Bauplatzpreise künftiger Wohnbaugebiete. Er erkundigt sich, wie bzw. zu welchem Zeitpunkt Nachveranlagungen erfolgen, wenn beispielsweise ein bestehendes Gebäude nochmals aufgestockt wird.

Frau Bühler erläutert, dass sich die bauliche Nutzbarkeit im Regelfall an den Festsetzungen des Bebauungsplans orientiere. Sollte ein Bebauungsplan neu aufgestellt oder geändert werden und sich dadurch eine höhere bauliche Nutzbarkeit ergeben, so könne die Beitragsveranlagung theoretisch ab dem Zeitpunkt erfolgen, sobald die höhere bauliche Nutzbarkeit gegeben wäre. Der Zeitpunkt einer tatsächlichen baulichen Umsetzung, beispielsweise in Form einer Aufstockung, sei hierfür nicht relevant.

Der Gemeinderat fasst einstimmig folgenden **Beschluss**:

1. Der Globalberechnung der Allevo Kommunalberatung vom 20.11.2025 für die Abwasserbeseitigung und die Wasserversorgung wird zugestimmt. Sie hat dem Gemeinderat bei der Beschlussfassung über die Beitragssätze vorgelegen. Die Gemeinde erhebt Beiträge für ihre öffentlichen Einrichtungen Abwasserbeseitigung und Wasserversorgung.
2. Die Globalberechnung für den Kanal-, Klär- und Wasserversorgungsbeitrag wird sowohl auf der Flächenseite als auch auf der Kostenseite auf einen Zeitraum bis einschließlich des Jahres 2040 ausgerichtet.
3. Flächenseite
 - a) Die Gemeinde wählt als Beitragsmaßstab für den Abwasser- und den Wasserbereich den Maßstab Grundstücksfläche mal Nutzungsfaktor in der Ausgestaltung des Satzungsmusters des Gemeindetags Baden-Württemberg.
 - b) Sämtliche Unterlagen zur Flächenseite haben bei der Beratung vorgelegen. Die Richtigkeit der Flächenübertragungen anhand von Bebauungsplänen und sonstigen Unterlagen in die Globalberechnung wird festgestellt. Insbesondere den Ausführungen zur Geschossbestimmung in Ziffer 11.3 der Erläuterungen wird ausdrücklich zugestimmt.
 - c) Die Deckungsgleichheit zwischen Klärwerkskapazitäten und in die Globalberechnung eingestellten Flächen wird, wie in den Erläuterungen in Ziffer 12 dargestellt, hiermit festgestellt.
 - d) Die Zukunftsflächen (Z-Flächen), für die noch keine Bebauungspläne aufgestellt wurden, sind in den Flächenberechnungen und Flächendarstellungen der Globalberechnung mit prognostischen Angaben über die zu erwartende Größe und Ausdehnung, Bauungscharakter und Bauleitziele wie

Geschossflächenzahlen und Geschosszahlen und Straßenflächen enthalten. Es wird den in der Globalberechnung gemachten Prognoseaussagen ausdrücklich zugestimmt.

Bei den Neubaugebieten werden bei Wohngebieten 17,5 % und bei Gewerbegebieten 20 % der Bruttofläche als Straßenflächen in Abzug gebracht.

4. Kostenseite

- a.) Die in die Globalberechnung eingestellten künftigen Investitionen ergeben sich aus den geplanten Flächenerschließungen und den sonstigen künftigen Investitionen. Den Kosten wird einschließlich der 4,4 %-igen Preissteigerungsrate pro Jahr bei der Abwasserbeseitigung (inkl. MwSt) und der 4,1 %-igen Preissteigerungsrate pro Jahr bei der Wasserversorgung (ohne MwSt) zugestimmt.
- b.) Der Teil der Grundstücksanschlüsse im Bereich der öffentlichen Straßenflächen wird in den Beitrag einbezogen. Dieser Leitungsabschnitt soll Teil der öffentlichen Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung sein.
- c.) Die Regenbecken und die Zuleitungssammler werden, wie in der Globalberechnung dargestellt, dem Klärbereich zugeordnet.

5. Abzugskapitalien

- a.) Das öffentliche Interesse wird, wie in der Globalberechnung berücksichtigt, auf **5 %** festgesetzt.
- b.) Der Pflichtgebührenfinanzierungsanteil wird mit **5 %** berücksichtigt.
- c.) Der Straßenentwässerungsanteil für Mischwasserkanäle wird nach der kostenorientierten Berechnungsmethode unter Bezugnahme auf das Vedewa-Modell auf **25 %** der maßgeblichen Kosten festgesetzt.
Der Gemeinderat entscheidet sich dafür, den Satz für die Straßenentwässerung von Mischwasserkanälen auf Regenüberlaufbecken (MW) und Sammler (MW) zu übertragen und hierfür keine eigene Berechnung durchzuführen. Von der abflussmengenorientierten Berechnungsmethode wird für die Regenüberlaufbecken und Zuleitungssammler kein Gebrauch gemacht. Der Anteil der Straßenentwässerung bei Regenüberlaufbecken und Sammlern wird deshalb ebenfalls auf **25 %** festgesetzt.

Aus den Regenwasserkosten des Trennsystems sollen **50 %** Straßenentwässerungsanteil abgezogen werden.

Für den Bereich des modifizierten Mischsystems werden beim **modifizierten Mischwasserkanal** (Ableitung von Schmutzwasser der Grundstücke, Regenwasser der Straße und Regenwasser der Hoffläche) **29,4 %** für die Straßenentwässerung berücksichtigt.

Der Straßenentwässerungsanteil an den Investitionskosten der Kläranlage wird in Anlehnung an den von der Rechtsprechung akzeptierten Abzug mit **5 %** pauschaliert.

- 6. Den in der Globalberechnung enthaltenen Ermessensentscheidungen (vgl. Erläuterungen Ziff. 16) wird ausdrücklich zugestimmt.
- 7. Die Beiträge der Gemeinde Dornstadt werden als Auswirkung der Globalberechnung in der Abwasser- und Wasserversorgungssatzung wie folgt geändert:
 - für den öffentlichen Abwasserkanal **6,88 €/m² Nutzungsfläche**
 - für den mechanischen und biologischen Teil des Klärwerks mit Zuleitungssammlern und Regenbecken **2,58 €/m² Nutzungsfläche**
 - für die Wasserversorgung **4,87 €/m² Nutzungsfläche**

(Hinzu kommt bei der Wasserversorgung noch die Mehrwertsteuer.)

Weitere Teilbeiträge bleiben vorbehalten.

Die weitere Satzungsänderung zu § 41 der Abwassersatzung wird beschlossen.

Niederschrift über die Beratung des Gemeinderats

Sitzung am 04.12.2025

Anwesend: Bürgermeister Braig und 21 Gemeinderäte
Normalzahl: 25 (einschl. Vorsitzender)
Entschuldigt: Gemeinderäte Bösl, Färber und Grossmann
Außerdem anwesend: Ortsvorsteher Schmock,
von der Verwaltung Frau Bühler, Herr Hunke, Frau Kaißer, Herr
Kemmer, Frau Lehner, Frau Pianezzola und Herr Weiszhar
Schriftführer: Thomas Kemmer

öffentlich

§ 97

Bericht Integration in Dornstadt und Vorstellung Herr Demand

Bürgermeister Braig begrüßt zu diesem Tagesordnungspunkt mit Frau Pavlic und Frau König die beiden Integrationsbeauftragten der Gemeinde Dornstadt. Ebenfalls begrüßt er Herrn Demand, welcher seit kurzem als Integrationsmanager im Landratsamt tätig ist.

Frau Pavlic bedankt sich für die Einladung und berichtet, dass in der Gemeinde Dornstadt aktuell 96 Geflüchtete aus der Ukraine sowie 100 Geflüchtete aus anderen Ländern betreut werden. Die jährliche Aufnahmeverpflichtung der Gemeinde Dornstadt lag im Jahr 2025 bei 44 Personen. Diese Aufnahmequote konnte erfüllt werden. Aktuell habe man noch Kapazitäten, um weitere 22 bis 30 Geflüchtete unterbringen zu können. Insgesamt waren im laufenden Jahr 34 Wegzüge aus der Gemeinde zu verzeichnen. Weitere 19 Personen haben innerhalb der Gemeinde eine privat angemietete Wohnmöglichkeit gefunden.

Auch Herr Demand bedankt sich für die Einladung und stellt sich dem Gremium kurz vor. Er ist seit dem 01.07.2025 beim Landratsamt als Integrationsmanager tätig und dabei unter anderem zuständig für die Betreuung der Gemeinden Dornstadt, Beimerstetten und Westerstetten. Auch er habe sein Büro gemeinsam mit Frau Pavlic und Frau König im Bodelschwingweg (Haus 2). Er wurde sehr herzlich in Dornstadt aufgenommen und zeigt sich beeindruckt darüber, welche Strukturen in Dornstadt in so kurzer Zeit aufgebaut wurden. Vor Ort werde hier eine außergewöhnlich gute Integrationsarbeit geleistet.

Frau König ergänzt, dass die Gemeinde ihre Aufnahmeverpflichtungen bislang erfüllen könne. Man habe bei der Zuteilung der Geflüchteten zumindest kleinere Steuerungsmöglichkeiten. So achte man beispielsweise darauf, dass nicht ausschließlich alleinreisende Männer untergebracht werden müssen, sondern vermehrt auch Familien mit Kindern.

Frau König berichtet zudem über die aktuellen Herausforderungen bei der Betreuung der Geflüchteten, insbesondere bei den Schülerinnen und Schülern. Hierbei konnten zuletzt drei Vorbereitungsklassen (VKL-Klassen) an den Schulen eingerichtet werden. Allerdings müssen einige Kinder auch in den regulären Schulklassen mitunterrichtet werden.

Darüber hinaus versuche man, die Kinder in den Vereinen zu integrieren oder den Jugendlichen Ausbildungsplätze zu vermitteln.

Gemeinderätin Haas erkundigt sich, wie viele Schülerinnen und Schüler für die Einrichtung einer VKL-Klasse mindestens benötigt werden.

Frau König erklärt, dass hierfür ca. 8-10 Kinder notwendig seien. Die Problematik liege allerdings vielmehr darin, dass die Lehrer bereits im Juli wissen müssen, ob sie zum Schuljahresbeginn im September eine VKL-Klasse unterrichten. Dies könne man in der Praxis oftmals nicht früh genug verbindlich mitteilen.

Gemeinderat Kaißer fragt an, ob man sich gegebenenfalls auch mit Nachbarkommunen zusammenschließen könne, um VKL-Klassen zu bilden.

Bürgermeister Braig merkt an, dass die Gemeinden dies nicht eigenständig entscheiden können. Die Bildung der VKL-Klassen werde zentral durch das Schulamt gesteuert.

Gemeinderätin Happold fragt an, ob das Budget für die Integrationsarbeit ausreichend sei.

Frau König betont, dass man durch die zahlreichend ehrenamtlichen Helfer die Kosten der Integrationsarbeit verhältnismäßig niedrig halten könne.

Bürgermeister Braig ergänzt, dass dies auch ein großer Verdienst von Frau Pavlic und Frau König sei, da beide auch mit relativ geringen finanziellen Mitteln stets kreative Lösungen finden können.

Gemeinderat Anhorn möchte die Gelegenheit nutzen, um sich ausdrücklich für die geleistete Arbeit der Integrationsbeauftragten zu bedanken. Dies werde im Alltag meist zu wenig gelobt.

Bürgermeister Braig bestätigt, dass man hier ein sehr gutes Team habe. Dies betreffe sowohl das Integrationsteam der Verwaltung, aber insbesondere auch die Arbeit von Frau Pavlic, Frau König und Herrn Demand. Man werde dem Gremium weiterhin regelmäßig über die Integrationsarbeit berichten.

Der Gemeinderat nimmt den vorgestellten Bericht zur Kenntnis.

Niederschrift über die Beratung des Gemeinderats

Sitzung am 04.12.2025

Anwesend:	Bürgermeister Braig und 22 Gemeinderäte
Normalzahl:	25 (einschl. Vorsitzender)
Entschuldigt:	Gemeinderäte Bösl und Grossmann
Außerdem anwesend:	Ortsvorsteher Schmock, von der Verwaltung Frau Bühler, Herr Hunke, Frau Kaißer, Herr Kemmer, Frau Lehner, Frau Pianezzola und Herr Weiszhar
Schriftführer:	Thomas Kemmer

öffentlich

§ 98

Aktuelle Kindergartenbedarfsplanung

Der Beratung liegt die Sitzungsvorlage GR/2025/082 zu Grunde.

Herr Weiszhar informiert das Gremium über die aktuellen Entwicklungen im Bereich der Kindergartenbedarfsplanung. Die Gemeinde habe hierbei die rechtliche Verpflichtung, die entsprechenden Bedarfe abzudecken. Ein Anspruch auf frühkindliche Förderung bestehe dabei gem. § 24 SGB VIII bereits ab dem vollendeten ersten Lebensjahr.

In Dornstadt können aktuell 457 Kindergartenplätze im Ü3-Bereich angeboten werden, für den U3-Bereich ist eine maximale Belegung von 87 Plätzen möglich.

Alle Anmeldungen und Vormerkungen laufen über eine digitale Plattform auf der Internetseite der Gemeinde. Es erfolgen Auswertungen jeweils zum Stichtag 01.03. und 01.10. Zuletzt wurden die Vergabekriterien anhand des Gemeinderatsbeschlusses vom 25.05.2023 aktualisiert.

Bei der Auswertung am 11.03.2025 unter Beteiligung aller Leiterinnen kommunaler und kirchlicher Kindergärten war es möglich, allen Eltern einen Kindergartenplatz in der Gemeinde anzubieten. Wartelisten mussten nicht gebildet werden. Lediglich im Hinblick auf die Betreuungszeit bzw. den Betreuungsumfang konnten nicht alle Wünsche der Eltern erfüllt werden.

Die aktuelle Auswertung zum Stichtag 09.10.2025 zeige, dass man im U3-Bereich noch einen Überhang von 22 Plätzen sowie im Ü3-Bereich einen Überhang von 19 Plätzen habe. Auch hierzu habe man sich mit allen Leiterinnen zur gemeinsamen Auswertung getroffen. Auch wenn der aktuelle Bedarf abgedeckt werden könne, so müsse man auch in Zukunft frühzeitig auf mögliche Entwicklungen reagieren können. Beim Blick auf die im Jahr 2024 von biregio erstellten Hochrechnungen zeige sich, dass der Anstieg der Platzanfragen nicht in dem erwarteten Maße stattgefunden habe.

Entsprechend der Hochrechnung von biregio wäre für den U3-Bereich im Jahr 2025 ein Platzbedarf von 108 Plätzen erforderlich. Aktuell liegen allerdings lediglich 84 Anfragen für Krippenplätze vor. Auch für das Folgejahr liege man mit 73 tatsächlichen Platzanfragen deutlich unterhalb der von biregio prognostizierten 112 Platzanfragen.

Im Ü3-Bereich liege man ebenfalls unterhalb der Hochrechnungen, wenn auch nur geringfügig. Für das Jahr 2025 wurde mit 452 Platzanfragen gerechnet, die tatsächliche Zahl

der Anfragen beläuft sich auf 440. Im Folgejahr wurde von biregio mit 444 Platzanfragen kalkuliert, der Verwaltung liegen 435 tatsächliche Anfragen vor.

Herr Weiszhar berichtet abschließend, dass man im Jahr 2026 eine erneute externe Überprüfung der Soll-Zahlen geplant habe. Die freiwerdenden Kapazitäten führen zu einer höheren Flexibilität für Platzangebote bei Zuzügen oder anderweitigem Bedarf. Bei möglichen Personalabgängen werde man prüfen, inwiefern die Kinderzahlen eine Nachbesetzung der Stellen erfolgen. Als Reaktion auf die aktuellsten Entwicklungen habe man eine von zwei Krippengruppen in der Kita Tomerdinger Straße bis auf weiteres geschlossen. Eventuell können vorhandene Plätze auch für externe Anfragen aus den Umlandkommunen zur Verfügung gestellt werden.

Gemeinderat Engels stellt fest, dass die Prognosen von biregio nicht erwartet eingetroffen sind. Er fragt an, ob die Gemeinde in Zukunft auch eigenständige Bedarfsberechnungen durchführen könne.

Bürgermeister Braig merkt an, dass sich die Bedarfsprognosen in der Vergangenheit immer mehr zugespitzt haben. Dementsprechend habe man mit der Schaffung weiterer Kindergartenplätze reagieren müssen. Es sei gut, dass man nun auch eine gewisse Flexibilität habe. Die genaue Berechnung der Zahlen sei schwierig, da viele Faktoren wie zum Beispiel Zu- oder Wegzüge nicht kalkulierbar seien.

Ortsvorsteher Schmock fragt an, weshalb von biregio mit einem so deutlichen Rückgang der Platzanfragen im Ü3-Bereich gerechnet wurde.

Herr Weiszhar erläutert, dass man dies anhand des Berichts von biregio nochmals recherchieren müsse.

Gemeinderat Schmutz fragt an, ob im Falle einer externen Vergabe von Kindergartenplätzen die Eltern aus den Umlandkommunen eine höhere Kindergartengebühr zahlen müssen.

Herr Weiszhar erklärt, dass die Eltern aus anderen Kommunen denselben Betrag bezahlen müssen wie die Eltern aus Dornstadt. Lediglich die Herkunftsgemeinde müsse hierbei noch einen zusätzlichen Kostenausgleich erbringen.

Gemeinderat Anhorn stellt fest, dass die Gemeinde nun einen geringfügigen Überhang an Kindergartenplätzen habe. Dies sei insofern durchaus beruhigend, da man aus der Vergangenheit gelernt habe, dass die Schaffung von Kindergartenplätzen (insbesondere in Verbindung mit baulichen Maßnahmen) meistens mehrere Jahre in Anspruch nimmt.

Gemeinderätin Veyhl erkundigt sich, ob die im Jahr 2026 geplante Fortschreibung wieder mit biregio oder mit einem anderen Büro erfolge.

Herr Weiszhar erläutert, dass die Fortschreibung von einem anderen Institut vorgenommen werde. Die Gemeinde erhalte anschließend die Berechnungsformel, um in den Folgejahren eigenständige Hochrechnungen durchführen zu können.

Frau Kaißer stellt dem Gremium die Grundzüge des aktuell fortgeschriebenen Orientierungsplans für Bildung und Erziehung vor. Dieser unterteile sich mittlerweile in folgende 8 Bildungs- und Entwicklungsfelder:

- Körper & Lebensweise
- Wahrnehmen & Denken
- Sprache & Kommunikation
- Soziale Entwicklung
- Emotion & Motivation
- Kultur, Werte, Religion
- Ästhetische Bildung
- Medienbildung

- Gemeinderat Färber erscheint um 19:15 Uhr -

Die Ziele des Orientierungsplans werden dabei gemeinsam mit dem Team in die Konzeption eingearbeitet und deren konkrete Umsetzung in der Einrichtung geprüft. Die Qualifizierung erfolgt über Multiplikatoren anhand eines kostenlosen, zweitägigen Qualifizierungsseminars. Hierbei erhalten Kita-Leitungen und erfahrene Fachkräfte die Grundlagen, um die Inhalte des Orientierungsplans im Kita-Team vermitteln zu können.

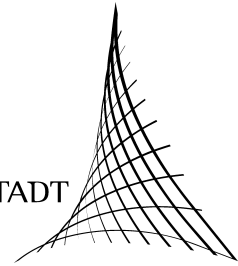
Gemeinderat Anhorn stellt fest, dass es im Orientierungsplan auch ein Kapitel zum Thema „Dokumentation“ gebe. In der Vergangenheit wurden in den Kita-Einrichtungen Ordner für jedes Kind angelegt und verschiedene Entwicklungsschritte darin dokumentiert. Die Inhalte dieser Ordner seien für die Grundschulen allerdings nie von Bedeutung gewesen. Er möchte wissen, ob sich dies mittlerweile geändert habe.

Frau Kaißer betont, dass sich dies nicht geändert habe. Die Inhalte der Ordner seien allerdings dennoch ein wichtiges Instrument insbesondere für die Eltern des Kindes.

Gemeinderat Aigeltinger fragt an, ob der neue Orientierungsplan durch zusätzliche Aufgaben auch einen höheren Betreuungsschlüssel zur Folge habe.

Frau Kaißer verneint dies.

Der Gemeinderat nimmt den aktuellen Stand der Kindergartenbedarfsplanung zur Kenntnis.



**Niederschrift über die Beratung des
Gemeinderats**

Sitzung am 04.12.2025

Anwesend:	Bürgermeister Braig und 22 Gemeinderäte
Normalzahl:	25 (einschl. Vorsitzender)
Entschuldigt:	Gemeinderäte Bösl und Grossmann
Außerdem anwesend:	Ortsvorsteher Schmock, von der Verwaltung Frau Bühler, Herr Hunke, Herr Kemmer und Frau Pianezzola
Schriftführer:	Thomas Kemmer

öffentlich

§ 99

Baugesuch

Der Beratung liegt die Sitzungsvorlage GR/2025/085 zu Grunde.

- a.) Tomerdingen: Elchinger Weg, Flst.Nr. 122/4
Neubau eines „Flying-Space“ (Tiny-House) mit Carport

Herr Kemmer erläutert, dass im Rahmen einer Grundstücksteilung das bestehende Grundstück Elchinger Weg 3 (Flst.Nr. 122/2) in Tomerdingen geteilt werden soll. Auf dem westlichen, bislang unbebauten Teil des Grundstücks (künftige Flst.Nr. 122/4) ist nun die Errichtung eines Tiny-House mit Carport vorgesehen.

Das Tiny-House weist ein Vollgeschoss aus und wird mit einem Flachdach errichtet. Die Gebäudehöhe beträgt 3,72 Meter, gemessen von der Erdgeschossfußbodenhöhe. Hinzu kommt ein Carport sowie ein Abstellraum im süd-westlichen Teil des Grundstücks.

Das Baugrundstück befindet sich nicht im Geltungsbereich eines rechtskräftigen, qualifizierten Bebauungsplans. Maßgeblich für die Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens wäre gemäß § 34 BauGB das Einfügen nach Art und Maß der baulichen Nutzung in die unmittelbare Umgebungsbebauung. Das geplante Tiny-House fügt sich sowohl nach der Art der baulichen Nutzung (Wohnbebauung im Dorfgebiet) als auch nach dem Maß der baulichen Nutzung hinsichtlich Grundflächenzahl, Geschossflächenzahl, Gebäudehöhe sowie der Zahl der Vollgeschosse in die unmittelbare Umgebungsbebauung ein. Die Dachform ist vom Gebot des Einfügens nach Art und Maß der baulichen Nutzung nicht umfasst. Demnach wäre auch die Ausführung in Form eines Flachdaches an dieser Stelle zulässig. Die Verwaltung schlägt daher vor, das gemeindliche Einvernehmen gem. § 36 i.V.m. § 34 BauGB zu erteilen.

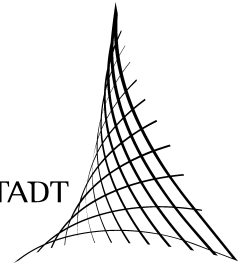
Der Ortschaftsrat Tomerdingen hat dem Bauvorhaben in seiner Sitzung am 05.11.2025 einstimmig zugestimmt.

Gemeinderat Färber berichtet, dass viele Gemeinden mittlerweile eigene Regelungen für die Errichtung von Tiny-Häusern aufgestellt haben. Er fragt an, ob dies auch in Dornstadt sinnvoll wäre.

Herr Kemmer glaubt, dass eine allgemeine Satzung für die Gesamtgemeinde Dornstadt aktuell nicht notwendig wäre. In Dornstadt und den Ortsteilen gebe es bislang noch wenig bis gar keine Tiny-Häuser. Sollte die Nachfrage in Zukunft deutlich zunehmen, so könnte man sich auch darüber Gedanken machen, ob man bei künftigen Bebauungsplanverfahren einzelne Bauflächen speziell für die Bebauung von Tiny-Häusern ausweisen möchte. Bürgermeister Braig gibt zu bedenken, dass auch durch den Neubau von Tiny-Häusern der Flächenverbrauch pro Kopf nicht wesentlich geringer sei als bei normalen Wohnhäusern. Gemeinderat Hafner fragt an, ob der Neubau beispielsweise auch bei der Beitragsveranlagung berücksichtigt werde. Frau Bühler erläutert, dass hier ein bestehendes Baugrundstück geteilt wurde. Sie vermutet, dass das Baugrundstück vermutlich bereits in der Vergangenheit komplett veranlagt wurde.

Der Gemeinderat fasst einstimmig folgenden **Beschluss**:

Das Einvernehmen der Gemeinde zu dem Bauvorhaben gem. § 36 i.V.m. § 34 BauGB wird erteilt.



Niederschrift über die Beratung des Gemeinderats

Sitzung am 04.12.2025

Anwesend:	Bürgermeister Braig und 22 Gemeinderäte
Normalzahl:	25 (einschl. Vorsitzender)
Entschuldigt:	Gemeinderäte Bösl und Grossmann
Außerdem anwesend:	Ortsvorsteher Schmock, von der Verwaltung Frau Bühler, Herr Hunke, Herr Kemmer und Frau Pianezzola
Schriftführer:	Thomas Kemmer

öffentlich

§ 100

Regionalverband Donau-Iller: Teilfortschreibung Windenergie Zweites öffentliches Anhörungsverfahren

Der Beratung liegt die Sitzungsvorlage GR/2025/087 zu Grunde.

Herr Kemmer erläutert, dass das Verfahren zur Fortschreibung des Regionalplans zur Teilfortschreibung Windkraft in die nächste Phase startet. In der Gemeinderatssitzung vom 24.10.2024 habe das Gremium zuletzt über die Inhalte des ersten öffentlichen Anhörungsverfahrens beraten. Die Gemeinde habe daraufhin am 05.11.2024 eine Stellungnahme an den Regionalverband abgegeben. Zwischenzeitlich wurden sämtliche eingegangene Stellungnahmen der Öffentlichkeit, der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange durch den Regionalverband Donau-Iller gesammelt, geprüft und ausgewertet. Auch zur Stellungnahme der Gemeinde Dornstadt habe der Regionalverband eine entsprechende Abwägung vorgenommen. Die Verbandsversammlung des Regionalverbands habe in ihrer Sitzung am 21.10.2025 beschlossen, das zweite öffentliche Anhörungsverfahren im Zeitraum vom 10.11.2025 bis 09.12.2025 durchzuführen und die überarbeiteten Planunterlagen erneut öffentlich auszulegen. Hierbei können Stellungnahmen nur noch zu den geänderten Teilen des Fortschreibungsentwurfs abgegeben werden. Der Entwurf zum Zeitpunkt der ersten öffentlichen Anhörung sah auf dem Gemarkungsgebiet der Gemeinde Dornstadt die Ausweisung von ca. 1.000 ha Fläche als Vorranggebiete für die Windkraft vor. Dies hätte einem Anteil von 17 % der gesamten Gemarkungsfläche entsprochen. Die Gemeinde habe in ihrer Stellungnahme zum ersten öffentlichen Anhörungsverfahren darauf hingewiesen, dass die flächenmäßige Ausweisung der Vorranggebiete deutlich reduziert werden müsse. Gleichzeitig wurde gefordert, dass die Flächenausweisungen im Hinblick auf möglicherweise entstehende Umzingelungswirkungen kritisch geprüft werden müssen, sodass keine räumliche Überlastung einzelner Landschaftsräume oder Ortsteile entsteht. In dem nun überarbeiteten Planentwurf des Regionalverbands seien noch rund 500 ha Fläche als potenzielle Vorranggebiete ausgewiesen, was einem Anteil zwischen 8 und 9 % der Gemarkungsfläche entsprechen würde.

Die sich ergebenden Änderungen im Rahmen des zweiten öffentlichen Anhörungsverfahrens sind anhand einer Übersichtskarte dargestellt, welche der Sitzungsvorlage als Anhang beigelegt ist.

Herr Kemmer stellt die Änderungen sowie die Vorschläge seitens der Verwaltung zur Abgabe einer Stellungnahme im Einzelnen vor. Insbesondere die Streichung des Vorranggebiets „Dornstadt-Dreihau“ sowie die gleichzeitig unveränderte Ausweisung des Vorranggebiets „Lützelbuch“ sollten hierbei aus Sicht der Verwaltung nochmals kritisch hinterfragt werden. In beiden Fällen sei der Regionalverband der Stellungnahme der Gemeinde aus der ersten öffentlichen Anhörung nicht gefolgt.

Gemeinderätin Happold ist der Meinung, dass es nicht sinnvoll wäre, weiterhin die Streichung des Vorranggebiets „Lützelbuch“ zu fordern. Die von Seiten des Regionalverbands vorgenommene Streichung der Fläche „Dornstadt-Dreihau“ sei nicht nachvollziehbar. Die Forderung nach einer Beibehaltung dieses Vorranggebiets sollte, wie in der Stellungnahme der Verwaltung vorgeschlagen, nochmals bekräftigt werden.

Bürgermeister Braig gibt zu bedenken, dass die Streichung des Vorranggebiets „Lützelbuch“ bei gleichzeitiger Ausweisung des Gebiets „Dornstadt-Dreihau“ auch ein Wunsch des Ortschaftsrats Tomerdingen war.

Gemeinderat Aigeltinger bestätigt, dass der Ortschaftsrat Tomerdingen eine Ausweisung des Vorranggebiets „Lützelbuch“ immer abgelehnt habe, nicht zuletzt im Hinblick auf eine mögliche Umzingelungswirkung. Auch in Beimerstetten gebe es aufgrund der Nähe zu Eiselau kritische Stimmen gegenüber diesem Vorranggebiet.

Gemeinderat Hangleiter fragt an, ob es sich beim Vorranggebiet „Lützelbuch“ um rein private Flächen handle.

Herr Kemmer bestätigt dies. Die Gemeinde selbst habe in diesem Vorranggebiet keine eigenen Flächen.

Gemeinderat Aigeltinger ist der Ansicht, dass die Gemeinde gegebenenfalls auch über eigene planungsrechtliche Möglichkeiten nachdenken müsse, um das Vorranggebiet „Dornstadt-Dreihau“ auszuweisen.

Ortsvorsteher Schmock hält den Ausbau von erneuerbaren Energien in Form von Windkraft für elementar wichtig. Auch die Gemeinde Dornstadt müsse als nachhaltige Gemeinde hier vorangehen. Nicht zuletzt aufgrund der sich ergebenden Steuerungsmöglichkeiten sowie den der Allgemeinheit zu Gute kommenden Pachteinnahmen sollte es für jede Gemeinde ein wichtiges Anliegen sein, dass die späteren Windenergieanlagen auch tatsächlich auf kommunalen Flächen stehen. Daher spreche auch er sich dafür aus, dass man weiterhin versuchen sollte, eine Teilfläche des Gebiets „Dornstadt-Dreihau“ als Vorranggebiet auszuweisen.

Der Gemeinderat fasst mit 22 Ja-Stimmen und 1 Enthaltung folgenden **Beschluss**:

Der Gemeinderat beauftragt die Verwaltung zur Abgabe einer Stellungnahme an den Regionalverband Donau-Iller im Rahmen des zweiten öffentlichen Anhörungsverfahrens zur Teilfortschreibung Windenergie des Regionalplans.

Den in der Sitzungsvorlage dargestellten Grundzügen zum Entwurf einer Stellungnahme wird zugestimmt.

Niederschrift über die Beratung des Gemeinderats

Sitzung am 04.12.2025

Anwesend:	Bürgermeister Braig und 22 Gemeinderäte
Normalzahl:	25 (einschl. Vorsitzender)
Entschuldigt:	Gemeinderäte Bösl und Grossmann
Außerdem anwesend:	Ortsvorsteher Schmock, von der Verwaltung Frau Bühler, Herr Hunke, Herr Kemmer und Frau Pianezzola
Schriftführer:	Thomas Kemmer

öffentlich

§ 101

Gebührenkalkulation 2026/2027 und Neufassung der Wasserversorgungssatzung

Der Beratung liegt die Sitzungsvorlage GR/2025/081 zu Grunde.

Frau Bühler erläutert, dass die letzte Gebührenkalkulation im Bereich Wasser den Gebührenzeitraum der Jahre 2024 und 2025 umfasst habe. Daher müsse nun für die kommenden beiden Jahre eine erneute Kalkulation bzw. Überprüfung des Wasserpreises erfolgen. Für den Bereich der Wasserversorgung dürfe auch eine Konzessionsabgabe als Ertrag für den Kernhaushalt abgeführt werden. Voraussetzung hierfür ist die Erwirtschaftung des Mindesthandelsbilanzgewinn. Neben den Betriebskosten und den Abschreibungen werden in der Kalkulation auch die tatsächlichen Fremdkapitalzinsen, der Mindesthandelsbilanzgewinn und die höchstzulässige Konzessionsabgabe mitberücksichtigt. Das Ergebnis für die Jahre 2026 und 2027 für die Wasserverbrauchsgebühr beträgt unverändert 2,68 €/m³. Die Verwaltung schlage daher vor, die bislang geltenden Preise unverändert zu belassen. Eine Anpassung der Wasserversorgungssatzung werde allerdings dennoch notwendig, da im Rahmen der Preisangabenverordnung mittlerweile die Ausweisung von Bruttopreisen in den Satzungen vorgeschrieben ist.

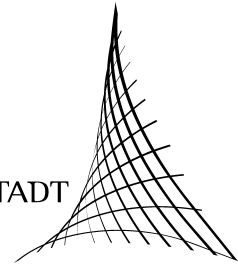
Durch die in der heutigen Sitzung bereits gefassten Beschlüsse zur Globalberechnung werde zudem eine weitere Änderung der Satzung (§ 31 Beitragssatz) notwendig. Alle Satzungsänderungen aus der heutigen Sitzung werden dabei in einer Änderungssatzung zusammengefasst.

Gemeinderätin Veyhl fragt an, ob sich die Wasserbezugskosten gegenüber dem Vorjahr verändert haben.

Frau Bühler berichtet, dass der Wasserbezugspreis auf einem ähnlichen Niveau geblieben sei.

Der Gemeinderat fasst einstimmig folgenden **Beschluss**:

Der vorliegenden Gebührenkalkulation wird zugestimmt. Der Gebührensatz beträgt unverändert 2,68 €/m³ (netto). Die Grundgebühren bleiben ebenso unverändert. Die Neufassung der Wasserversorgungssatzung wird mit Wirkung vom 01.01.2026 beschlossen.



**Niederschrift über die Beratung des
Gemeinderats**

Sitzung am 04.12.2025

Anwesend:	Bürgermeister Braig und 22 Gemeinderäte
Normalzahl:	25 (einschl. Vorsitzender)
Entschuldigt:	Gemeinderäte Bösl und Grossmann
Außerdem anwesend:	Ortsvorsteher Schmock, von der Verwaltung Frau Bühler, Herr Hunke, Herr Kemmer und Frau Pianezzola
Schriftführer:	Thomas Kemmer

öffentlich

§ 102

Verschiedenes

Gemeinderat Anhorn weist darauf hin, dass der Fußweg zwischen der Lange Straße und dem Trainingsplatz der SF Dornstadt nicht beleuchtet ist. Zwar seien Straßenlampen entlang der Lange Straße vorhanden, durch die vorhandene Böschung werde allerdings verhindert, dass auch der Fußweg mit beleuchtet wird. Er stellt daher den **Antrag**, die Situation vor Ort kritisch zu prüfen, insbesondere im Hinblick auf die Verkehrssicherungspflicht der Gemeinde. Bürgermeister Braig versichert, dass man sich die Situation ansehen werde.